



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion

**Volksschulamt**

Abteilung Pädagogisches

Kontakt: Martin Kull, Sektorleiter Aufsicht Privatschulen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 36, martin.kull@vsa.zh.ch

20. Juli 2016

1/2

## **Gesetzliche Grundlagen Privatunterricht**

### **Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)**

(Publikation 1.1.2016)

#### **3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht**

- Privatunterricht § 69 <sup>1</sup> Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.
- <sup>2</sup> Die Eltern melden der Gemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räumlichkeiten.
- <sup>3</sup> Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Lehrerausbildung erteilt werden.
- Aufsicht § 70 <sup>1</sup> Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob in Privatschulen oder im Privatunterricht die Lernziele erreicht werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.
- <sup>2</sup> Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, ist die Qualität des Unterrichts jährlich zu überprüfen.
- <sup>3</sup> Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.
- Weitere Leistungen § 71 <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.
- <sup>2</sup> Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.
- <sup>3</sup> Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.



## **Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)**

(Publikation 01.07.2015)

### **1. Teil: Grundlagen**

Schulpflicht und  
Recht auf Schulbe-  
such (§ 3 VSG)

§ 2. <sup>1</sup> Die Schulpflicht kann durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer Privatschule oder durch Privatunterricht erfüllt werden.

<sup>2</sup> Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, die sich längstens zwei Monate im Kanton Zürich aufhalten.

### **3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht**

Privatunterricht  
a. Im  
Allgemeinen

§ 73 <sup>1</sup> Die Eltern reichen dem Volksschulamt und der Schulpflege des Schulorts gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Das Volksschulamt kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

<sup>2</sup> Bei gleichzeitiger Unterrichtung von höchstens drei Schülerinnen oder Schülern müssen mindestens die Hälfte, bei vier und fünf Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Drittel der im kantonalen Lehrplan vorgesehenen Lektionen erteilt werden.

<sup>3</sup> Eine Schülerin oder ein Schüler darf während der Schulpflicht insgesamt nicht mehr als ein Jahr von Personen ohne abgeschlossene Lehrerausbildung unterrichtet werden.

b. Aufsicht

§ 74 <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion regelt die Aufsicht.

<sup>2</sup> Bestehen Anzeichen dafür, dass im Privatunterricht die Lernziele nicht erreicht werden oder andere Missstände vorliegen, kann das Volksschulamt Auflagen machen oder die Erteilung des Privatunterrichtes untersagen.